Bonn, 20. August 2014

Referatsleiter/in: MinR Ulmen Hausruf: 3210

Bearbeiter/in: RD Bender  Hausruf: 3528

1. **V E R M E R K**

Betr.: Ressortbesprechung zum IWG-Entwurf am 19. August 2014

 hier: Ergebnisvermerk

Das Ressorttreffen diente einem Meinungs- und Informationsaustausch zur Beurteilung des Verhältnisses von Regelungen zum Zugang und zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Hintergrund ist der von BMWi-VIA2 versendete 3. Entwurf für ein neues Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und die darin enthaltenen Ausführungen zum Verhältnis von IWG und IFG, insbesondere dahingehend, dass das IWG ggfs. ein eigenes Zugangsrecht zu Informationen des öffentlichen Sektors begründe.

Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass durch das IWG entsprechend den EU-Vorgaben in der Public-Sector-Information (PSI)-Richtlinie nicht in die Regelungen zum Zugang zu öffentlichen Informationen eingegriffen werden und sich das IWG ausschließlich auf die Frage der Weiterverwendung beschränken soll. Der derzeit in der Abstimmung befindliche 3. Entwurf zum IWG wird entsprechend überarbeitet. Im Einzelnen:

BMWi stellte zunächst klar, dass die PSI-Richtlinie nicht in die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingreife und zitierte dazu insbesondere aus dem seinerzeitigen Richtlinienvorschlag der Kommission, dass die Richtlinie keinesfalls beabsichtige, direkt oder indirekt das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten zu regeln. Dies falle in die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Richtlinie regele nur die Weiterverwendung, soweit Dokumente allgemein zugänglich sind. BMWi verwies zugleich auf den aus seiner Sicht im Verhältnis zum IWG eingeschränkten Anwendungsbereich insbesondere des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG), sowie weiterhin teilweise fehlende entsprechende Regelungen auf Länderebene. Es stelle sich damit die Frage, ob nicht mit dem Recht auf Weiterverwendung auch ein Recht auf Zugang bestehe, unabhängig von der Tragweite ggfs. vorhandener Informationsfreiheitsgesetze.

Die einschränkende Sichtweise auf das IFG wurde von den Ressorts nicht geteilt. Eine zusätzliches aus dem IWG abgeleitetes Recht auf Zugang stelle die öffentlichen Stellen zudem vor nicht mehr zu handhabende praktische und rechtstaatliche Probleme. Eine Ausweitung von Zugangsregelungen könne wegen der erheblichen Tragweite auch nicht im IWG und im Zuge der Umsetzung der PSI-Richtlinie erfolgen, sondern müsse ggfs. im Zusammenhang mit dem IFG erfolgen.

BMWi kündigte eine entsprechende Überarbeitung des 3. Entwurfes des IWG an.

Bender